

Ordnung zur Aufhebung des Diplomstudienganges Soziale Arbeit

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Fachhochschule Jena folgende Ordnung zur Aufhebung des Diplomstudienganges Soziale Arbeit. Der Rat des Fachbereichs Sozialwesen hat am 31.05.2006 die Ordnung zur Aufhebung des Diplomstudienganges beschlossen, der Senat der Fachhochschule Jena hat am 26.09.2006 dieser Ordnung zugestimmt. Die Ordnung zur Aufhebung des Diplomstudienganges wurde am 05.07.2007 durch die Rektorin gemäß § 3 Abs.1 ThürHG genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Studierende des Diplomstudienganges Soziale Arbeit an der Fachhochschule Jena.

§ 2 Aufhebung des Diplomstudienganges Soziale Arbeit

- (1) Der Fachbereich Sozialwesen stellt sein Studienangebot von Diplomstudiengängen auf Bachelor- und Masterstudiengänge um.
- (2) Der Fachbereich Sozialwesen gewährleistet, dass den Studierenden, einschließlich den im WS 2006/ 07 letztmalig im Diplomstudiengang Soziale Arbeit immatrikulierten Studienanfängern, für die Regelstudienzeit von 8 Semestern das vollständige Lehr- und Prüfungsangebot des Diplomstudienganges zur Verfügung steht.
- (3) Der Diplomstudiengang Soziale Arbeit wird zum Ende des SS 2007 aufgehoben und der Lehrbetrieb in diesem Studiengang eingestellt, wenn der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit genehmigt ist.
- (4) Nach dem in Abs.2 genannten Zeitpunkt haben Studierende keinen Anspruch mehr auf das Angebot von Lehrveranstaltungen aus dem Diplomstudiengang.

§ 3 Angebot von Prüfungen

- (1) Nach Aufhebung des Diplomstudienganges und Einstellung des Lehrangebots werden alle Prüfungen des Diplomstudienganges Soziale Arbeit für vier weitere Semester angeboten.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Wiederholungsprüfungen besteht darüber hinaus nach Maßgabe der in der Prüfungsordnung des Diplomstudienganges Soziale Arbeit geregelten Fristen zur Wiederholung von Prüfungen.
- (3) Nach Ablauf der in der Prüfungsordnung geregelten Wiederholungsfristen hat der Studierende keinen Anspruch mehr auf das Angebot von Wiederholungsprüfungen aus dem Diplomstudiengang.

§ 4 Übergangsregelung und Außerkrafttreten der Studienordnung und Prüfungsordnung

- (1) Die Studienordnung des Diplomstudienganges Soziale Arbeit vom 24.4.2001, (veröffentlicht im Verkündungsblatt der FH Jena, Nr. 1, 15.3.2004) sowie die Prüfungsordnung des Diplomstudienganges Soziale Arbeit, vom 08.08.2001, (veröffentlicht im Verkündungsblatt der FH Jena, Nr. 1, 15.3.2004) gelten ab Beginn

des WS 2007/ 08 mit der Maßgabe weiter, dass sie nur noch auf zu diesem Zeitpunkt bereits im Diplomstudiengang immatrikulierte Studierende Anwendung finden.

- (2) Ab dem WS 2007/ 08 erfolgt im Diplomstudiengang keine Immatrikulation mehr.
- (3) Zum Ende des SS 2012 treten die in Abs. 1 genannte Studienordnung und die in Abs. 1 genannte Prüfungsordnung des Diplomstudienganges Soziale Arbeit außer Kraft.

§ 5 Wechsel vom Diplomstudiengang zum Bachelorstudiengang

- (1) Studierende, die nach dem WS 2007/ 08 noch im Diplomstudiengang studieren, können auf Antrag ihr Studium im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit fortsetzen. Dies gilt auch für Studierende, die ihr Diplomstudium innerhalb der in §§ 2 und 3 geregelten Fristen nicht abschließen konnten.
- (2) Einzelheiten zur Anrechnung bereits erbrachter Leistungen regelt die Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Soziale Arbeit. Fehlleistungen werden angerechnet.
- (3) Der zuständige Studienfachberater berät die Studierenden auf Wunsch zu den relevanten Fragen des Studiengangwechsels.

§ 6 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Aufhebung des Diplomstudienganges Soziale Arbeit tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 05.07.2007

Prof. Dr. G. Beibst
Rektorin